

BK 4/2023

**Beschluss
der Bundeskommission
am 14. Dezember 2023 in Fulda**

Änderung in Anlage 2e zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 - hier unter Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR - wird um eine Anmerkung ergänzt.

„Anmerkung zu B

Ab dem 1. Oktober 2023 gilt ergänzend die Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1.“

- II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Ergänzung zu I. wird der Beschluss der Bundeskommission vom 19. Oktober 2023 zur Anmerkung 5 zu Abschnitt III A der Anlage 1 zu den AVR klarstellend und regelergänzend in die bereits bestehenden Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 der Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR eingepflegt. Das erfolgt hinsichtlich der von den Kostenträgern zur Refinanzierung erwarteten transparenten Tarifierung. Die bisherige Anmerkung zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in Ziffer IV Buchstabe B der Anlage 2e zu den AVR ist für die Mitarbeiter, die bereits vor der Inkraftsetzung der neuen Regelung (1. Oktober 2023) individualrechtlich eine höhere Vergütung erhalten haben, klarstellend als tarifliche Rechtsgrundlage beizubehalten.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung beinhaltet Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung.

* * *

Fulda, den 14. Dezember 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission

BK 4/2023

**Beschluss
der Bundeskommission
am 14. Dezember 2023 in Fulda**

Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. Satz 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„Für Mitarbeiter nach Anlagen 2, 2d, 2e, 31, 32 und 33 gilt als Vmhundertsatz der Veränderung der Vergütung oder des Entgelts gemäß Satz 1 auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 ein Wert von 11,5 v.H.“
- II. Satz 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird ersatzlos gestrichen.
- III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Dezember 2023 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Änderung des Satzes 2 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird auf bisher enthaltene konkrete Zeitangaben zur Erhöhung des Wertguthabens auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission vom 15. Juni 2023 verzichtet, weil in den Regionalkommissionen uneinheitliche Zeitpunkte der Veränderung der Vergütung oder Entgelte bestehen. Die jetzige Formulierung knüpft wieder an die regionale Erhöhung dieser Werte an. Unberührt bleibt die Festlegung des Vomhundertsatzes in diesen Fällen auf 11,5 v.H.

Der bisher enthaltene Satz 3 ist aufgrund des Satzes 1 und der jetzigen Formulierung des neuen Satzes 2 entbehrlich und wurde daher ersatzlos gestrichen.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

* * *

Fulda, den 14. Dezember 2023

gez. Matthias Mitzscherlich
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission